

Allgemeine Geschäftsbedingungen der System Inkasso GmbH

1.1.

Ein rechtswirksamer Auftrag liegt vor, wenn der Auftraggeber (AG) einen Inkassovertrag mit System Inkasso (SI) abgeschlossen hat und SI diesen Auftrag nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich ablehnt. Einer Auftragsannahme steht die Einleitung einer Beitreibungsmaßnahme gleich.

1.2.

Aufträge können entweder schriftlich, per Telefax oder per Datentransfer an SI erteilt werden.

1.3.

Der AG übergibt SI nur vertragsgemäße, unstreitige Forderungen und steht für deren Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten ein. Der AG ist verpflichtet, sämtliche zur Durchsetzung und Einziehung von SI benötigten Unterlagen auf Anforderung an SI zu übergeben, Auskünfte zu erteilen sowie die benötigte Unterstützung und Mithilfe zu leisten.

2.

SI leistet dem AG entgeltliche Inkassodienste in Form von Geschäftsbesorgungen. Der Umfang dieser Geschäftsbesorgungen ist vom AG bestimmt. Ein Wechsel des Auftragsumfangs im laufenden Auftrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SI möglich. Im Rahmen des jeweils vom AG gewählten Auftragsumfangs wird SI nach Art eines ordentlichen Kaufmannes und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle zielgerichteten Maßnahmen durchführen, die sie für erforderlich hält.

3.

SI verauslagt für den Auftraggeber die im Zuge der Durchführung von Maßnahmen anfallenden Fremdkosten (Auslagen). Der AG verpflichtet sich, die von SI angeforderten Kosten unverzüglich auszugleichen (dies gilt nicht für den Tarif „ClassicCash“).

4.

Der AG erteilt SI eine für das jeweilige Verfahren umfassende Geldempfangsvollmacht. Diese gilt gegenüber allen in der Einzelsache beteiligten Dritten bis zur Beendigung des Auftrags.

Über eingezogene Gelder rechnet SI gegenüber dem AG monatlich ab. Im Verhältnis zwischen dem AG und SI werden eingezogene Gelder oder beim AG eingegangene Gelder unbeschadet einer entgegenstehenden Zahlungsbestimmung des Schuldners zuerst auf die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Gebühren und Auslagen von SI und dann auf die Forderung des AG verrechnet.

5.

Soweit einzelne Maßnahmen zum Einzug der Forderungen die Einschaltung eines Rechtsanwalts erfordern, erfolgt dies durch einen von SI im Namen des AG beauftragten Rechtsanwalt.

Ist für die Durchsetzung von Forderungen ein Streitiges Verfahren erforderlich (Klage, Widerspruchs- oder Einspruchsverfahren) notwendig, erfolgt dies, sofern der AG nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung durch SI schriftlich eine anderslautende Weisung erteilt, durch einen von SI im Namen und in Vollmacht des AG beauftragten Rechtsanwalt.

Nach Titulierung der Forderung bzw. Erledigung der einzelnen Maßnahme hat der beauftragte Rechtsanwalt den gesamten Vorgang an SI zur weiteren Sachbehandlung herauszugeben.

6.

Neben der Geldempfangsvollmacht erteilt der AG an SI die Erlaubnis, Vergleiche, Ratenzahlungsvereinbarungen sowie Stundungsvereinbarungen mit dem Schuldner abzuschließen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des AG nur, wenn die Forderung nicht binnen eines Jahres getilgt wird und sich ein Forderungsverzicht von SI gegenüber dem Schuldner lediglich auf die Nebenforderungen beziehen (z.B. Zinsen).

7.

Der AG erhält mindestens 1 x jährlich schriftlich oder per Datentransfer eine Übersicht über den jeweiligen Bearbeitungsstand der übergebenen Forderung. Der AG hat gegenüber SI ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Akten und die forderungsbezogene Buchführung.

Nach Abschluß eines Vorgangs ist SI berechtigt, die Akten nach einer angemessenen Aufbewahrungszeit zu vernichten, sofern der AG diese nicht zurücknimmt.

8.

Die Haftung von SI hinsichtlich von Zinsen, die bei Auftragsannahme bereits verjährt sind, ist ausgeschlossen, ebenso die Haftung für Schäden aus Verlust von Unterlagen des AG durch Diebstahl und Feuer bzw. Wasser. Im übrigen wird die Haftung von SI, soweit gesetzlich zulässig, auf 50.000.- EUR pro Einzelfall beschränkt. Ausgeschlossen ist weiterhin die Haftung aus Verjährung von Nebenforderungen wie Auslagen oder Zinsen, sofern nicht eine ausdrückliche schriftliche Weisung des AG zur Durchführung von verjährungsunterbrechenden Maßnahmen erfolgt.

9.

Vergütungen jedweder Art für die Tätigkeit von SI erfolgen auf der Basis der vom AG anerkannten Preisliste.

10.1.

Ein Anspruch von SI auf Ausgleich der angefallenen Gebühren laut Preisliste verfällt, sofern nicht der Auftraggeber durch Verstöße gegen wesentliche Vertragsbestimmungen wie die Informations- oder Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 1.3 bzw. 4 oder den Ausgleich von Auslagen gem. Ziffer 3 dieser AGB die Rückgabe verursacht hat. Dies gilt insbesondere, wenn unberechtigte Forderungen übergeben wurden bzw. berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Forderung bestehen.

10.2.

Der AG hat das jederzeitige Recht der vorzeitigen Kündigung des Einzelauftrages gegenüber SI. In diesem Falle schuldet der AG den Ausgleich sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Gebühren laut Preisliste und Auslagen von SI bzw. deren Partner, es sei denn, SI hat die Kündigung schuldhaft verursacht; in diesem Fall beschränkt sich die Forderung von SI auf den Ausgleich der vorgelegten Auslagen.

Bis zum Ausgleich der Forderungen von SI gegenüber dem AG steht SI ein Zurückbehaltungsrecht an den von ihr geschaffenen Unterlagen zu.

11.

Unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes im übrigen ist SI berechtigt, nach vorherigem Hinweis an den Schuldner eingeleitete Maßnahmen gegen den Schuldner der Datenbank zu melden, mit welcher SI zusammenarbeitet. SI sichert völlige Verschwiegenheit über den AG, Schuldner und die jeweiligen Vorgänge zu, ist jedoch berechtigt, den Datenbestand statistisch auszuwerten und pauschalisierte Angaben, die keinen Rückschluß auf den AG oder den Schuldner zulassen, an den Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen weiterzugeben.

12.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen von vertraglichen Inhalten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam bzw. nichtig sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiterhin. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmungen vereinbaren die Parteien solche Bestimmungen, welche der Zielsetzung dieses Vertrages am nächsten kommen. Als Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.

Stand: 02.08.2006